



HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2021

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 05.08.2020

Nutzung von „Corona-Gästedaten“ durch hessische Sicherheitsbehörden

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Nutzung der Gästeliste von Restaurants, Hotels und Veranstaltern zum Corona-Schutz durch Polizei und Staatsanwaltschaft hat auch in Hessen zu einer kontroversen Diskussion geführt. Die Regelung zum Erfassen der Namenslisten in Restaurants oder Cafés gebe eine "strenge Zweckbindung" ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionen vor, hieß es von Hessens Datenschutzbeauftragten Michael Ronellenfisch. Die Verwendung der Kontakte für polizeiliche Ermittlungen sei vor diesem Hintergrund "höchst problematisch". Die Nutzung der Daten aus den Gästelisten durch Polizei oder Staatsanwaltschaft könnte dazu führen, dass Gäste vermehrt falsche Angaben auf diesen Listen machen, um sich einer Überwachung durch staatliche Stellen zu entziehen. Der präventive Charakter dieser Regelungen wäre damit ad absurdum geführt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die kommunalen Ordnungsbehörden prüfen im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit und teilweise durch die hessische Polizei unterstützt, ob in Gastronomiebetrieben Gästelisten geführt werden und die Daten den Erfordernissen entsprechen (Übereinstimmung angegebenen Personalien mit den tatsächlich anwesenden Personen pp.), um eine Nachverfolgung im Rahmen des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. Diese Form der Zugriffe finden regelmäßig statt, eine statistische Erfassung darüber erfolgt nicht.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 hat der Bundesgesetzgeber u.a. das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert. § 28a Abs. 4 IfSG schließt nunmehr seit dem 19. November 2020 die Verwendung der Daten dieser Gästelisten zu anderen Zwecken aus. Eine Verwendung dieser Daten ist daher nunmehr auch zu strafprozessualen oder polizeirechtlichen Zwecken grundsätzlich ausgeschlossen. Eine entsprechende Regelung existierte vor diesem Zeitraum weder im Bundes- noch im Landesrecht. Bis zur Regelung im IfSG waren daher die Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO), dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) maßgeblich. Die Zahl der Zugriffe auf Gästelisten durch die Staatsanwaltschaften bzw. die hessische Polizei, die bis zum Inkrafttreten des o.a. Gesetzes erfolgten, wurden statistisch nicht erfasst. Die nachfolgend genannten Zahlen wurden durch eine gesonderte Abfrage in den einzelnen Polizeipräsidien erhoben, ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen haben Hessische Sicherheitsbehörden in der Zeit vom 15. März bis zum 1. August 2020 Gästelisten von Restaurants, Hotels und Veranstaltern für Zwecke der Strafverfolgung genutzt? Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Polizeipräsidien.
- Frage 2. Für die Ermittlungsarbeit zu welchen Kategorien von Vergehen oder Straftaten wurden die Daten genutzt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessenweit konnten im angefragten Zeitraum (Stand: 18. August 2020) 13 Zugriffe zur Strafverfolgung durch die hessische Polizei recherchiert werden. Die Zugriffe verteilen sich auf die Polizeipräsidien wie folgt:

- Polizeipräsidium Nordhessen: 2 Fälle (versuchtes Tötungsdelikt / Vollstreckung eines Haftbefehls wegen gewerbsmäßigem Betrugs),
- Polizeipräsidium Mittelhessen: 3 Fälle (versuchtes Tötungsdelikt / Verdacht der Vergewaltigung / sexuelle Nötigung),
- Polizeipräsidium Osthessen: 2 Fälle (Diebstahl / Ermittlungen im Zusammenhang mit Rckerkriminalität),
- Polizeipräsidium Südhessen: 5 Fälle (drei Fälle gefährliche Körperverletzung / unerlaubtes Entfernen vom Unfallort / Taschendiebstahl),
- Polizeipräsidium Westhessen: 1 Fall (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort).

Frage 3. Bestehen landesrechtliche Konkretisierungen für Polizei / Staatsanwaltschaften für die Nutzung der Corona-Gästelisten?
Wenn ja, bitte benennen und anfügen.

Für die Staatsanwaltschaften und die hessische Polizei wurden keine landesrechtlichen Konkretisierungen erlassen.

Frage 4. In wie vielen Fällen lag vor der Nutzung / Beschlagnahme der Gästeverzeichnisse von Restaurants, Hotels und Veranstaltern eine staatsanwaltliche / richterliche Beschlagnahmeanordnung schriftlich vor? Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Polizeipräsidien.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen wurde eine Durchsuchung mit dem Ziel der Sicherstellung der Gästeliste mit richterlichem Beschluss durchgeführt. Die Gästeliste wurde sichergestellt, eine Beschlagnahme war nicht notwendig.

In weiteren sieben Fällen wurden die Gästelisten lediglich eingesehen, in fünf weiteren Fällen erfolgten Sicherstellungen ohne Widerspruch der Betreiber bzw. erfolgte die Herausgabe auf freiwilliger Basis.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Nutzung der Gästeliste von Restaurants, Hotels und Veranstaltern zur Strafverfolgung von der zuständigen Staatsanwaltschaft/dem oder der zuständigen Richterin oder Richter abgelehnt?

Der Landesregierung sind keine Fälle, in denen ein Antrag auf Nutzung der Gästeliste durch die Staatsanwaltschaft / Gerichte abgelehnt wurde, bekannt.

Frage 6. Was waren die Versagensgründe für eine Ablehnung?

Entfällt.

Frage 7. Wird die Nutzung / Beschlagnahme von Gästelisten dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angezeigt?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Eine dahingehende Mitteilungspflicht der hessischen Polizei bestand bis zum 19. November 2020 nicht. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderung (§ 28 Abs. 4 IfSG) wurden die Polizeibehörden entsprechend angewiesen, Gästelisten nicht sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen.

Frage 8. Liegt der Hessischen Landesregierung zur Frage der Nutzung eine Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Nutzung von Gästeliste für Strafverfolgungszwecke vor?
Wenn ja, bitte beifügen.

Der Landesregierung ist keine Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) zur Nutzung von Gästeliste für Strafverfolgungszwecke bekannt.

Frage 9. Liegen der Hessischen Landesregierung oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerden über eine nicht durch die Zweckbestimmung gedeckte Nutzung der Gästelisten vor?
Wenn ja, um welche Arten von Fällen handelt es sich?

Der Landesregierung liegen keine Beschwerden über eine nicht durch die Zweckbestimmung gedeckte Nutzung der Gästelisten vor.

Der HBDI ist eine unabhängige oberste Landesbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, direkt an ihn gerichtet werden können. Der HBDI teilte mit, dass beim ihm keine formellen Beschwerden zur Nutzung von Corona-Gästedaten durch Hessische Sicherheitsbehörden eingegangen seien. Weiterhin hat der HBDI mitgeteilt, dass es im Zusammenhang polizeilicher Ermittlungen wegen eines in der Spielhalle vorgefallenen Diebstahls einer Geldbörse zu einer Anfrage des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Spielhalle nach der Zulässigkeit der Herausgabe der Daten an die Polizei gekommen sei. Im Übrigen sei es zu einigen wenigen Beschwerden im nichtöffentlichen Bereich gekommen, bei denen die jeweiligen Betroffenen eine zweckfremde Verwendung ihrer hinterlegten Daten durch andere Gäste oder durch Betreiber vermutet hätten.

Frage 10. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Kritik des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit?

Die Polizei beachtet die strenge Zweckbindung, die für die in den Gästelisten (in Hotels, Restaurants, Gaststätten etc. pp.) enthaltenen Daten gilt. § 28a Abs. 4 IfSG schließt die Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken seit dem 19. November 2020 aus. Eine entsprechende Regelung existierte vor diesem Zeitraum weder im Bundes- noch im Landesrecht. Bis zur Regelung im IfSG waren daher die Regelungen in der StPO, dem HDSIG und der CoKoBeV maßgeblich.

Durch die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) CoKoBeV zum Ausdruck kommende Zweckbindung wurde jedenfalls eine Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken nicht in Gänze ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 HDSIG zulässig, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist.

Eine Verwendung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen erfolgte insofern nur im Rahmen der strafprozessualen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach §§ 160, 163 StPO. Demnach ist gemäß § 161 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Auf dieser Grundlage wurden bis zum 19. November 2020 erste Ermittlungen eingeleitet und beispielsweise in einem Hotel die Einsicht von Gästelisten angefragt. Der Betreiber gewährte entweder die Einsichtnahme oder es erfolgte die Mitnahme in Form einer Sicherstellung der Gästeliste gemäß § 94 StPO oder die Gästelisten wurden gemäß § 94 i. V. m. § 98 StPO beschlagnahmt.

Voraussetzung hierfür war bis zur o.g. Rechtsänderung stets, dass das betreffende Dokument für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein kann. Die Maßnahme musste – wie sonst auch bei der Ausübung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse – verhältnismäßig sein, also insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat sowie zur Stärke des Tatverdachts stehen. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden in jedem Einzelfall auch die damit einhergehenden Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen berücksichtigt. Dies konnte unter Umständen zur Folge haben, dass im Bereich von Bagatelldelikten von einer Sicherstellung abgesehen wurde. Demgegenüber war die Sicherstellung – etwa bei der Verfolgung von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten oder etwa Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – regelmäßig als verhältnismäßig anzusehen. Die Entscheidung über eine Beschlagnahme traf ein Ermittlungsrichter, bei Gefahr im Verzuge konnte die Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 98 Abs. 1 StPO).

Zu prüfen war dabei stets, ob eine Einsichtnahme, Sicherstellung oder Beschlagnahme der gesamten Gästedaten oder lediglich einzelner Daten erforderlich war.

Wiesbaden, 30. Dezember 2020

Peter Beuth